
Persistenter Identifier:	1569907460851_1979
Titel:	Promotionsordnung
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1979
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1979/1/
Abschnitt:	§ 2 Die Dissertation
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1979/5/LOG_0008/

Promotionsordnung der Universität Stuttgart

§ 1 Allgemeines

(1) Die Universität Stuttgart verleiht auf Beschluß der Promotionsausschüsse der Fakultäten

Architektur und Stadtplanung
Bauingenieur- und Vermessungswesen
Elektrotechnik
Energietechnik
Fertigungstechnik
Luft- und Raumfahrttechnik
Verfahrenstechnik

den akademischen Grad eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.);
auf Beschluß der Promotionsausschüsse der Fakultäten

Chemie
Geo- und Biowissenschaften
Mathematik und Informatik
Physik

den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.);

auf Beschluß der Promotionsausschüsse der Fakultäten

Geschichts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
Philosophie

den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.);

und auf Beschluß des Promotionsausschusses der Fakultät

Geschichts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.).

(2) Der Doktorgrad wird auf Grund einer vom Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung verliehen.

§ 2 Die Dissertation

(1) Die Dissertation muß wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, einen Fortschritt der Wissenschaft erbringen und eine selbständige Leistung des Bewerbers sein.

(2) Die Dissertation muß Fachgebieten entnommen sein, die an der Universität Stuttgart in Forschung und Lehre ausreichend vertreten sind*. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Promotionsausschuß.

(3) Die Dissertation muß in deutscher Sprache abgefaßt sein. Nur in besonders begründeten Fällen kann der Senat hiervon Ausnahmen zulassen.

(4) Studienarbeiten, die Diplomarbeit, die Magisterarbeit, die wissenschaftliche Arbeit der Lehramtsprüfung oder Arbeiten, die zu anderen Prüfungen eingereicht wurden, sowie bereits veröffentlichte Arbeiten

* Die Promotionsfächer ergeben sich aus der Institutsliste.

können nicht als Dissertation verwendet werden. Der Veröffentlichung von Teilen der Dissertation vor Abschluß des Promotionsverfahrens kann die zuständige Fakultät in begründeten Fällen zustimmen.

(5) Die Dissertation soll im Regelfall an einem Institut der Universität Stuttgart entstehen. Außerhalb der Universität Stuttgart angefertigte wissenschaftliche Arbeiten können nur dann als Dissertation anerkannt werden, wenn Gegenstand und Durchführung der Arbeit mit einem zuständigen Professor, dem das Recht des Berichters zusteht, erörtert wurden.

§ 3 Voraussetzungen für die Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt im Regelfall voraus:

1. die deutsche Staatsangehörigkeit;
2. den erfolgreichen Abschluß eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren an einer Universität oder Technischen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes (Diplom-, Magister- oder wissenschaftliche Staatsprüfung); das Prüfungsergebnis muß erkennen lassen, daß der Bewerber zu weiterer wissenschaftlicher Forschungsarbeit befähigt ist;
3. die schwerpunktmäßige Übereinstimmung des Fachgebiets, das der geplanten Dissertation zugrunde liegt, mit dem Studienfach, bei Bewerbern mit Magister- oder Staatsexamen: mit einem Studien-Hauptfach;
4. ein Studium oder eine Tätigkeit im wissenschaftlichen Dienst von mindestens einjähriger Dauer an der Universität Stuttgart; letztere kann auch während der Anfertigung der Dissertation abgeleistet werden;
5. ein von einem Professor bzw. Privatdozenten der Universität Stuttgart, dem das Recht des Berichters zusteht, gestelltes oder gebilligtes Thema für die geplante Dissertation und dessen Bereitschaft, die Betreuung der zugehörigen Forschungsarbeiten zu übernehmen;
6. ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz.

(2) Folgende Abweichungen vom Regelfall sind zulässig; dabei treten die nachstehenden Erfordernisse ersatzweise an die Stelle der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen:

1. Bei Ausländern ist die Genehmigung der Zulassung durch den Rektor erforderlich. Das Zulassungsgesuch kann erst gestellt werden, wenn der Bewerber mindestens zwei Semester an der Universität Stuttgart studiert oder mindestens ein Jahr lang in deren wissenschaftlichem Dienst gestanden hat.
2. Von Bewerbern, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mit einem Examen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 nachzuweisen (vgl. Abs. 3).
3. Bewerber, deren Studienfach die Fachgebiete, die mit dem Thema der Dissertation zusammenhängen, nicht umfaßt oder die diese Fachgebiete nur im Rahmen eines Nebenfaches studiert haben, müssen anderweitig erworbene, vertiefte Kenntnisse auf diesen Gebieten nachweisen (vgl. Abs. 3).